



**Stellungnahme der Deutschen Krebshilfe, Bonn,
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens“
in der Fassung vom 20.4.2007
Drucksache 16/5049**

Die Deutsche Krebshilfe begrüßt das Bemühen der Bundesregierung ausdrücklich, den Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor den Gefahren des Passivrauchens deutlich zu verbessern. Zu dem vorgelegten Gesetzentwurf nimmt die Deutsche Krebshilfe wie folgt Stellung:

Artikel 1 § 1 Abs. 3, 4:

Die Deutsche Krebshilfe lehnt die Einrichtung von Raucherräumen oder -einheiten in öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln ab, da solche Räume von Reinigungs-, Dienst- oder Wartungspersonal betreten werden müssen, die dann erneut den Gefahren des Passivrauchens ausgesetzt wären.

Artikel 1 § 4, 5

Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung und Einhaltung der Rauchverbote in öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln sollte aus Sicht der Deutschen Krebshilfe bei den Inhabern des Hausrechtes oder den Betreibern des Verkehrsmittels liegen. Verstöße seitens des Hausrechtsinhabers/Betreibers sollten als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Höhe der Geldbußen sollte sich an den in unseren europäischen Nachbarländern gesetzten Maßstäben orientieren.

Artikel 2

Die vorgeschlagene Änderung der Arbeitsstättenverordnung ist aus Sicht der Deutschen Krebshilfe redundant. Stattdessen sollte § 5 Abs. 2 der Arbeitsstättenverordnung („In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.“) gestrichen werden, um Arbeitnehmer an ausnahmslos allen Arbeitsplätzen vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen.

Artikel 5

Aus Sicht der Deutschen Krebshilfe sollte das Gesetz am 1. September 2007 in Kraft treten (Artikel 5). Als Übergangsfrist für Artikel 3 (Änderung des Jugendschutzgesetzes) reichen aus Sicht der Deutschen Krebshilfe drei Monate aus, da die Zigarettenautomaten zu Beginn des Jahres 2007 ohnehin umgerüstet wurden und eine Änderung der Alters-Programmierung zügig durchgeführt werden kann. Somit sollte Artikel 3 am 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Bonn, den 7. Mai 2007

Gerd Nettekoven

Geschäftsführer

Deutsche Krebshilfe e.V.

Buschstr. 32

53113 Bonn